

# Coronavirus: Abrechnung der Kurzarbeit

Die Abrechnung für Kurzarbeit aufgrund von COVID-19 ist jetzt unter <https://guichet.public.lu/fr/entreprises/sauvegarde-cessation-activite/sauvegarde-emploi/chomage-partiel-technique/chomage-partiel-coronavirus.html#bloub-4> verfügbar.

Der Arbeitgeber oder sein Beauftragter hat auch die Möglichkeit, eine **XML-Liste** herunterzuladen, bevor er den Prozess auf MyGuichet.lu startet.

Die Einreichung von Informationen per XML-Datei wird am **Montag, den 18. Mai**, möglich sein.

In der Praxis erhält der Arbeitgeber oder sein Vertreter für jeden Monat der Kurzarbeit eine E-Mail/Post vom Arbeitsamt ADEM, in der er aufgefordert wird, das Online-Formular auszufüllen.

Auf diesem Formular brauchen nur die Namen und Matrikelnummern der betroffenen Arbeitnehmer und/oder Auszubildenden ausgefüllt zu werden. Die ADEM erhält die anderen erforderlichen Daten vom Centre commun de la Sécurité Sociale (CCSS).

Falls die Vorauszahlung höher ist als die vom Staat tatsächlich geschuldeten Beträge, muss das Unternehmen den überschüssigen Betrag zurückerstatten.

Auf jeden Fall muss der Arbeitgeber, bevor er seine Kurzarbeitserklärung COVID-19 bei der ADEM einreichen kann, seine Kurzarbeitserklärung an das CCSS richten, das nun einen doppelten Zweck erfüllt. Es ermöglicht sowohl

- der ADEM zur Auslösung der Berechnung der Kurzarbeitszählung (**neu**);
- dem CCSS, die Sozialbeiträge aufgrund von Kurzarbeit zu berücksichtigen.

Die von der ADEM im Zusammenhang mit einem Krisenzustand gewährten Vorschüsse werden durch eine Erklärung regularisiert, die auf der Höhe der Teilarbeitslosigkeit und der von den Arbeitgebern an das CCSS gemeldeten Arbeitsstunden basiert. Ohne diese Abrechnung gegenüber dem CCSS kann die ADEM-Abrechnung nicht bearbeitet werden, und der von der ADEM gezahlte Vorschuss muss in voller Höhe zurückerstattet werden.

Deshalb müssen, bevor die Erklärung auf myguichet.lu beantragt werden kann, zunächst die Höhe der Teilarbeitslosigkeit und der arbeitslosen Stunden dem CCSS gemeldet werden. Verwenden Sie dazu die dafür vorgesehenen Felder im elektronischen Gehaltserklärungsverfahren DECSAL oder auf der Gehaltsliste. So ist z.B.

Kurzarbeit bei der Lohnanmeldung in der Lohnart Wetter/zyklische Arbeitslosigkeit anzugeben.

Für die Berechnung der fälligen Arbeitslosigkeit beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Homepage guichet.lu. Für die Zeiträume, in denen ein Arbeitnehmer in Kurzarbeit war, ist es notwendig, die Verteilung zwischen Arbeitsstunden und arbeitslosen Stunden gemäß dem Arbeitsplan des betreffenden Arbeitnehmers vorzunehmen. Analog dazu sind die einzelnen Lohnbestandteile und die Kurzarbeit getrennt auszuweisen. Im Folgenden werden einige Beispiele genannt:

**Ein Arbeitnehmer mit einem Bruttogehalt von 2.750 € pro Monat befand sich ab 16.03.2020 in Kurzarbeit. Er arbeitete zu Beginn des Monats 80 Stunden und war für den Rest des Monats teilweise arbeitslos.**

Die Vergütungselemente sind wie folgt anzugeben:

<b>Grundvergütung</b>	1.250 Euro
<b>Anzahl der Arbeitsstunden</b>	80 Stunden
<b>Arbeitslosigkeit, schlechtes Wetter und wirtschaftliche Bedingungen</b>	1.200 Euro (80% von 1.500 Euro)
<b>Anzahl der Kurzarbeitsstunden</b>	96 Stunden

**Im April befindet sich ein vollbeschäftigter Arbeitnehmer, der den sozialen Mindestlohn (SSM) verdient, in Kurzarbeit.**

<b>Kurzarbeitsstunden</b>	176 Stunden
<b>Mindestarbeitslosigkeit</b>	2.141,99 Euro
<b>Kurzarbeitsgehalt</b>	80% * 2.141,99 Euro = 1.713,59 Euro (in diesem Fall muss jedoch die Mindestarbeitslosenquote von 2.141,99 Euro angewendet werden, d.h. der Betrag in der vorherigen Zeile, der dem ssm entspricht).

Die Vergütungselemente sind wie folgt anzugeben:

<b>Grundvergütung</b>	0 Euro
<b>Anzahl der Arbeitsstunden</b>	0 Stunden
<b>Kurzarbeitslosigkeit</b>	2.141,99 Euro
<b>Anzahl der Kurzarbeitsstunden</b>	176 Stunden

Im April 2020 ist ein Arbeitnehmer, der den sozialen Mindestlohn (SSM) verdient und einen Beschäftigungsgrad (Vollzeitäquivalent) von 75% hat, den ganzen Monat lang teilarbeitslos.

<b>Kurzarbeitsstunden</b>	132 Stunden
<b>Mindestarbeitslosigkeit</b>	132 Stunden * 12,3815 Euro = 1.634,36 Euro
<b>Kurzarbeitsgehalt</b>	80 % * 75 % * 2 141,99 Euro = 1 285,19 Euro (in diesem Fall ist die Mindestarbeitslosigkeit von 1 634,36 Euro anzuwenden, d. h. der Betrag in der vorherigen Zeile, der dem ssm entspricht).

Die Vergütungselemente sind wie folgt anzugeben:

<b>Grundvergütung</b>	0 Euro
<b>Anzahl der Arbeitsstunden</b>	0 Stunden
<b>Kurzarbeitslosigkeit</b>	1.634,36 Euro
<b>Anzahl der Kurzarbeitsstunden</b>	132 Stunden

**Was ist zu tun, wenn der Arbeitgeber einen "Lohnzuschlag zum Kurzarbeitsgeld" zahlt, um 100% des Lohnes zu garantieren oder den Lohn über die maximale Kurzarbeit von 2,5 \* SSM hinaus zu zahlen?**

Da das Kurzarbeitergeld auf 80 % des Grundbetrags gekürzt wird, haben einige Arbeitgeber weiterhin den vollen Betrag des üblichen Lohns gezahlt. In diesem Fall ist die Differenz zwischen dem vollen üblichen Lohn und der Arbeitslosigkeit zum deklarierten Lohn hinzuzurechnen, so dass die Teilarbeitslosigkeit selbst auf 80% begrenzt bleibt. Die Stunden gelten jedoch nach wie vor als arbeitslose Stunden.

Diese Differenz zwischen dem üblichen Lohn und der Teilarbeitslosigkeit ist unter der Lohnrubrik anzugeben, die der Differenz entspricht (Basis, Zulage, Zuschläge und Zubehör usw.).

Im Folgenden werden einige Beispiele genannt:

**Im März 2020 hatte ein Angestellter ein Grundgehalt von 5.500 Euro. Bis zum 16.03.2020 arbeitete er 80 Stunden und war ab diesem Zeitpunkt teilweise arbeitslos. Der Arbeitgeber garantierte ihm jedoch den vollen Lohn und beantragte gleichzeitig bei der ADEM einen Vorschuss auf die Kurzarbeit.**

<b>Arbeitszeit</b>	80 Stunden
<b>Grundgehalt</b>	$5.500 \text{ Euro} * 80/176 = 2.500 \text{ Euro}$
<b>Kurzarbeitsstunden</b>	96 Stunden
<b>Kurzarbeitsvergütung</b>	$80\% * 5.500 \text{ Euro} * 96/176 = 2.400 \text{ Euro}$
<b>Lohnzuschlag Zusammenhang Arbeitslosigkeit</b>	<b>im mit</b> $5.500 \text{ Euro} - 2.500 \text{ Euro} - 2.400 \text{ Euro} = 600 \text{ Euro}$

Die Vergütungselemente sind wie folgt anzugeben:

<b>Grundvergütung</b>	3.100 Euro (= 2.500 Euro + 600 Euro)
<b>Anzahl der Arbeitsstunden</b>	80 Stunden
<b>Kurzarbeitsvergütung</b>	2.400 Euro
<b>Anzahl der Kurzarbeitsstunden</b>	96 Stunden

Ein Arbeitnehmer, der ein Grundgehalt von **6.875 €** verdient, ist im gleichen Zeitraum teilarbeitslos.

<b>Arbeitsstunden</b>	80 Stunden
<b>Grundgehalt</b>	$6.875 \text{ Euro} * 80/176 = 3.125 \text{ Euro}$
<b>Kurzarbeitsstunden</b>	96 Stunden
<b>Maximale Arbeitslosigkeit von 2,5 * stündlicher SSM</b>	$96 * 30,9536 \text{ Euro} = 2.971,55 \text{ Euro}$
<b>Kurzarbeitsentlohnung</b>	$80\% * 6.875 * 96/176 = 3.000 \text{ Euro}$ (aber in diesem Fall muss die maximale Arbeitslosigkeit von 2.971,55 Euro angewendet werden, d.h. der Betrag der vorherigen Zeile)
<b>Lohnzuschlag im Zusammenhang mit Kurzarbeit</b>	$6.875 \text{ Euro} - 3.125 \text{ Euro} - 2.971,55 \text{ Euro} = 778,45 \text{ Euro}$

Die Vergütungselemente sind wie folgt anzugeben:

<b>Grundvergütung</b>	3.903,45 Euro (= 3.125 Euro + 778,45 Euro)
<b>Anzahl der Arbeitsstunden</b>	80 Stunden
<b>Kurzarbeitsbetrag</b>	2.971,55 Euro
<b>Anzahl der Kurzarbeitsstunden</b>	96 Stunden

**Wichtige Informationen zu Fristen und Verfahren bei der COVID-19-Kurzarbeit:**

**Die Fédération des Artisans teilt den Unternehmen mit, dass die folgenden Fristen und Verfahren für Anträge auf Teilarbeitslosigkeit aufgrund höherer Gewalt Covid-19 von der Regierung beibehalten wurden.**

- **Anträge für den Monat Mai müssen vor dem 31. Mai 2020 über MyGuichet eingereicht werden.**
- **Für Anträge, die im Juni eingereicht werden, und im Hinblick auf eine allmähliche Rückkehr zur Normalität ist die Frist ebenfalls der 31. Mai 2020. Nur Unternehmen, die ihre Tätigkeit seit dem 11. Mai 2020 nicht wieder aufnehmen durften, erhalten noch Vorauszahlungen für Juni. Anderen Unternehmen wird die Kurzarbeit erst dann erstattet, wenn sie ihre Konten nach Ende Juni abgeschlossen haben. Anträge und Erklärungen müssen über MyGuichet eingereicht werden.**

**KONTAKT:**

François ENGELS

T: (+352) 42 45 11 – 30

E: [f.engels@fda.lu](mailto:f.engels@fda.lu)